Öffentliche Bekanntmachung der Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst der Stadt Lauda-Königshofen

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete (kurz: GVD) einsetzen.

Gemäß § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadt Lauda-Königshofen zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Stadtgebiet Lauda-Königshofen einen GVD eingerichtet.

Die Ortspolizeibehörde macht die Wahrnehmung dieser polizeilichen Vollzugsaufgaben hiermit gemäß § 32 Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz Baden-Württemberg (DVO PolG) öffentlich bekannt.

1. Organisation

Der gemeindliche Vollzugsdienst im Fachbereich 3, - Ordnung, Feuerwehr, Bürgerservice, Kultur, Tourismus – ist dem Sachgebiet 3.1 - Öffentliche Ordnung - zugeordnet. Er führt die Bezeichnung Gemeindevollzugsdienst (GVD).

2. Aufgaben

- 2.1. Gemäß § 31 Abs. 1 DVO PolG Baden-Württemberg werden dem GVD folgende Aufgaben übertragen:
- 2.1.1. Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörde, insbesondere der Polizeiverordnung zur Aufrecherhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
- 2.1.2. Straßenverkehrsrecht: Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken.
- 2.1.3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und Gehwege
- 2.1.4. Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren
- 2.1.5. Vollzug der Vorschriften (ausgenommen im Wald) über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen

- 2.1.6. Die Feststellung des Verursachers bei der Abstellung von Schrottfahrzeugen auf öffentlichen Flächen
- 2.1.7. Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung
- 2.1.8. Die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit
- 2.2. Der GVD nimmt außerdem wahr:
- 2.2.1. Außendienstaufgaben des Sachgebiets Öffentliche Ordnung
- 2.2.2. Meldung von defekten, beschädigten Verkehrszeichen und Einrichtungen
- 2.2.3. Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen
- 2.3. Nach besonderer Weisung und wenn es die dienstlichen Belange erfordern, können von den Vorgesetzen auch zusätzliche nichtpolizeiliche Aufgaben übertragen werden.
- 2.4. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

3. Rechtsstellung

Die Beschäftigten des GVD sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 125 Abs. 1 PolG. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG).

Die Beschäftigten des GVD sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte. Sie sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

4. Befugnisse

- 4.1 Die Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Bekanntmachung. Die Beschäftigten des GVD sind im Rahmen ihres Aufgabengebietes berechtigt, Weisungen zu erteilen, mündliche Verwarnungen auszusprechen, Verwarngelder in Höhe von 5,00 bis 55,00 € zu erheben und Anzeigen zu erstatten. Ordnungswidriges Verhalten wird durch folgende Maßnahmen geahndet:
 - a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
 - b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
 - c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
 - d) Anzeige bei der Bußgeldbehörde

4.2 Bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten haben die Beschäftigten des GVD dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Insbesondere sind die § 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und § 46 Abs. 1 OWiG zu beachten.

Diese Regelung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Regelung außer Kraft.

Lauda-Königshofen, 24.03.2023

Dr. Lukas Braun Bürgermeister